

Ökosoziale Steuerreform

Besser in die Zukunft steuern

Die Bundesregierung hat am 3. Oktober 2021 die Eckpunkte der ökosozialen Steuerreform vorgestellt, die ab 1. Jänner 2022 schrittweise in Kraft treten sollen.

Die Steuerreform bringt sowohl eine spürbare Steuerentlastung für Unternehmen und ihre Beschäftigten als auch eine Ökologisierung des Steuersystems durch den Einstieg in eine CO₂-Bepreisung.

Durch die Steuerreform wird die Steuer- und Abgabenquote in Richtung 40 Prozent gesenkt und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft gestärkt.

11.10.2021, 9:34



Auf dieser Website werden alle vorhandenen Informationen zur Verfügung gestellt und laufend aktualisiert. Die Inhalte können sich im Rahmen der Umsetzung verändern. Stand: 11.10.2021

Eckpunkte der ökosozialen Steuerreform:

Steuerentlastung

- Übersicht der Steuerentlastung

Maßnahmen	Euro
Senkung der Lohn- und Einkommensteuer von 35 % auf 30 %, von 42 % auf 40 % sowie KV-Senkung um 1,7 %	3,9 Mrd.
Anhebung des Grundfreibetrages des Gewinnfreibetrags von 13 % auf 15 %	50 Mio.
Senkung der Körperschaftsteuer von 25 % auf 23 %	700 Mio.
Einführung eines Investitionsfreibetrags mit ökologischer Komponente	350 Mio.
Steuerbefreite Mitarbeitererfolgsbeteiligung bis zu 3.000 Euro pro Jahr	100 Mio.
Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von 800 Euro auf 1.000 Euro	150 Mio.
Befreiung Eigenstromsteuer	50 Mio.
Erhöhung des Familienbonus Plus von 1.500 Euro auf 2.000 Euro	600 Mio.

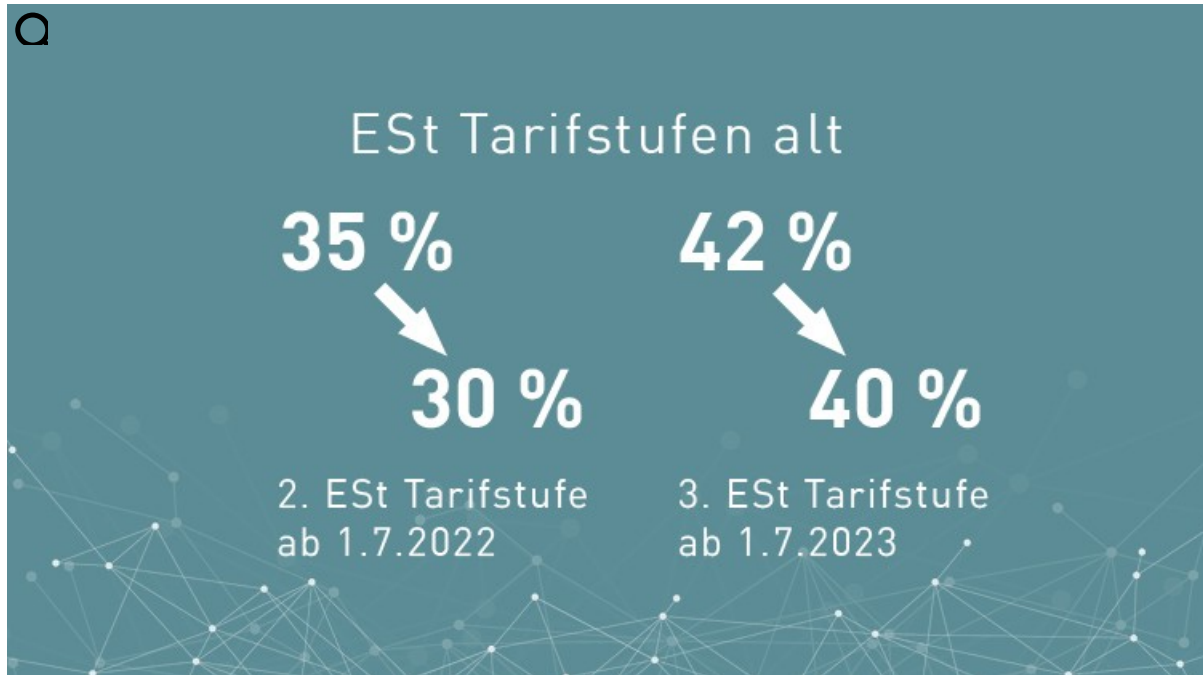
Werte im Endausbau (ausgenommen GWG, da abnehmender Liquiditätseffekt)

- Senkung der Lohn- und Einkommensteuer

Bei der Lohn- und Einkommensteuer werden die 2. Tarifstufe ab 1. Juli 2022 **von 35 % auf 30 %** und die 3. Tarifstufe ab 1. Juli 2023 **von 42 % auf 40 %** gesenkt. Das entspricht einem Entlastungsvolumen von 3,9 Mrd. Euro (inkl. Senkung des Krankenversicherungsbeitrags).

Die Entlastung in der ersten Tarifstufe von 25 % auf 20 % wurde bereits 2020 umgesetzt.

Von der Senkung der Lohn- und Einkommensteuer profitieren sowohl Selbständige als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.



© WKÖ

Entlastung für Selbständige nach Einkommenshöhe unter Berücksichtigung des angehobenen Gewinnfreibetrages.

- Anhebung des Grundfreibetrags vom Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag beträgt derzeit bis zu 13 % des Gewinnes und setzt sich aus einem Grundfreibetrag für Gewinne bis zu 30.000 Euro und darüber hinaus einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen.

Ab 1. Jänner 2022 wird der Grundfreibetrag vom Gewinnfreibetrag **von 13 % auf 15 % erhöht**. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beträgt unverändert 13 % des Gewinns. Das entspricht einem Entlastungsvolumen von 50 Mio. Euro.

Damit wird eine zielgerichtete Entlastung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften im KMU-Bereich erreicht, die nicht von einer KöSt-Satzsenkung profitieren.

Entlastung für Selbständige nach Einkommenshöhe unter Berücksichtigung des angehobenen Gewinnfreibetrages.

- Reduktion der Krankenversicherungsbeiträge

Die Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge) für Arbeitnehmer werden **ab 1. Juli 2022 um bis zu 1,7 Prozentpunkte reduziert**. Bei einem Brutto-Monatsbezug von 500 Euro ist eine Reduktion des Beitrags um 1,7 Prozentpunkte vorgesehen. Mit steigendem Brutto-Monatsbezug sinkt dieser Wert (Einschleifregelung bis zu einem Bruttobezug von 2.500 Euro). Für Selbständige ist eine ähnliche Absenkung in Aussicht gestellt.

- Senkung der Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer (KöSt) wird stufenweise von 25 % auf 23 % gesenkt (1 % ab 1. Jänner 2023, 1 % ab 1. Jänner 2024). Das entspricht einem jährlichen Entlastungsvolumen von 700 Mio. Euro.

Von der KöSt-Senkung profitieren rund 80.000 heimische Unternehmen. Davon haben mehr als zwei Drittel einen steuerpflichtigen Gewinn von unter 100.000 Euro und mehr als die Hälfte einen steuerpflichtigen Gewinn von unter 40.000 Euro.

25 %
KöSt-Satz alt



24 %
KöSt-Satz 2023



23 %
KöSt-Satz 2024

Hotel mit 30 Mitarbeitern

Gewinn	120.000 €
KöSt bei 25 %	30.000 €
KöSt bei 23 %	27.600 €
Steuerentlastung	2.400 €

- Einführung eines Investitionsfreibetrags

Ab 1. Jänner 2023 gibt es einen Basis-Investitionsfreibetrag sowie einen Bonus für ökologische Investitionen (mit absolutem Deckel pro Unternehmen pro Jahr). Das wird einem Entlastungsvolumen von 350 Mio. Euro entsprechen.



© WKÖ

- Anhebung der GWG-Grenze

Die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) wird ab 1. Jänner 2023 von 800 Euro auf 1.000 Euro angehoben. Dadurch wird neben Liquiditätsvorteil für Unternehmen auch eine Verwaltungsvereinfachung bewirkt.

Q

800 €
GWG-Grenze alt



GWG-Grenze neu
1.000 €

Reisebüro	
Anschaffung PC	990 €
GWG-Grenze alt	Abschreibung über drei Jahre, Anlegen eines Anlageverzeichnisses notwendig
GWG-Grenze neu	Sofortabschreibung 990 €, kein Anlageverzeichnis

- Steuerfreie Mitarbeitererfolgsbeteiligung

Bis zu 3.000 Euro pro Arbeitnehmer können als **steuerbefreite Prämie** jährlich ausbezahlt werden.



© WKÖ

- Erhöhung des Familienbonus

Der Familienbonus Plus wird von 1.500 Euro auf 2.000 Euro pro Kind und Jahr ab 1. Juli 2022 **erhöht**. Hinzu kommt die **Erhöhung des Kindermehrbetrags von 250 Euro auf 450 Euro**.

Das unterstützt Eltern, sowohl Arbeitnehmer als auch Selbständige in der Erwerbstätigkeit und stärkt die Kaufkraft.

- Abschaffung der Eigenstromsteuer für erneuerbare Energien

Bereits 2020 wurde Photovoltaik von der Elektrizitätsabgabe bei selbst erzeugter und nicht ins Netz eingespeister Energie ausgenommen. Mit 1. Juli 2022 erfolgt die **Streichung der Eigenstromsteuer auf alle erneuerbaren Stromformen** (insbesondere auch Wasserkraft, Windkraft und Biogas). Das entspricht einem Entlastungsvolumen von 50 Mio. Euro. Die Abschaffung der Eigenstromsteuer entlastet Betriebe, die selbst Ökostrom produzieren und verbrauchen.

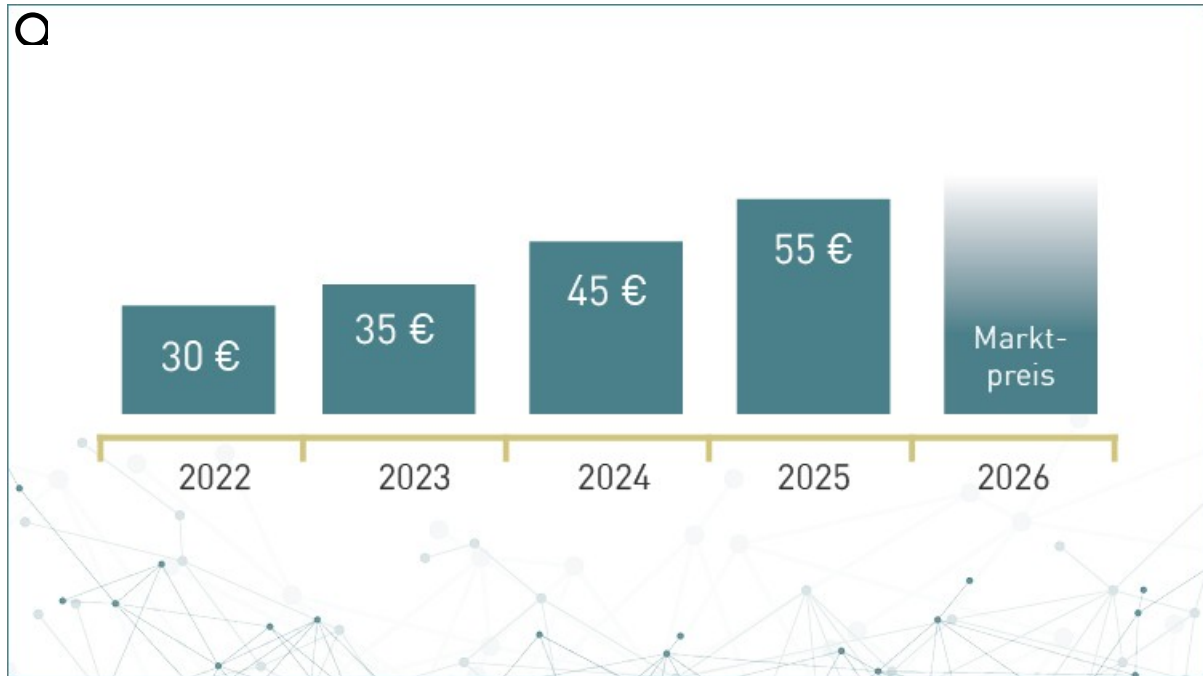


© WKÖ

Ökologisierung

- CO2-Bepreisung

Der Einstieg in die Ökologisierung des Steuersystems erfolgt durch einen für den Standort **im internationalen Wettbewerb vergleichbaren CO2-Preis**, der sich am wichtigsten Handelspartner Deutschland orientiert. Bis 2025 kommt es zur Anwendung von Fixpreisen mit einem steigenden Pfad wie Deutschland (mit Energiepreisindex). Anschließend erfolgt eine freie Preisbildung in einer Marktphase unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf europäischer Ebene



© WKÖ

- Regionaler Klimabonus

Zur Abfederung der CO2-Bepreisung für Haushalte wird ab 1. Juli 2022 ein "Regionaler Klimabonus" mit der Staffelung 100, 133, 167, 200 Euro eingeführt. Die Höhe orientiert sich an der Wohngemeinde, basierend auf den Daten der Statistik Austria (Urban-Rural-Typologie). Das entspricht einem Entlastungsvolumen von 1,25 Mrd. Euro.

Damit wird auch auf die Notwendigkeiten des Arbeitsmarktes (Pendeln, Kinderbetreuung, Krankenversorgung etc.) und unterschiedliche Verfügbarkeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln am Standort Österreich Rücksicht genommen.

Neben Arbeitnehmern und Pensionisten erhalten auch Selbständige den Regionalbonus.

- Ausnahmeregelung für EU-ETS-Anlagen

Anlagen, die dem EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) unterliegen, sind von der nationalen CO2-Bepreisung ausgenommen. Damit werden Doppelbelastungen vermieden.

- Carbon-Leakage-Regelung

Für den produzierenden Bereich wird eine **Carbon-Leakage-Regelung** nach deutschem Vorbild eingeführt, um die **Wettbewerbsfähigkeit am Standort Österreich** zu erhalten. Dadurch soll die Verlagerung von CO2-Emissionen in Drittstaaten vermieden werden. Die Kompensation im Rahmen der Carbon-Leakage-Regelung unterstützt somit Unternehmen, für die ein **Wechsel auf CO2-neutrale Alternativen derzeit noch nicht möglich ist**.

Der Kompensationsgrad beträgt je nach Emissionsintensität des Sektors zwischen 65 % und 95 % der Mehrkosten aufgrund der CO2-Bepreisung. Ein Großteil der Kompensation muss in CO2-mindernde Maßnahmen reinvestiert werden.

- Härtefall-Regelung

Für Unternehmen, deren Brennstoffkosten einen hohen Anteil an den betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten ausmachen oder die durch die Zusatzkosten einer CO₂-Bepreisung **über Gebühr belastet werden**, wird eine **Härtefall-Regelung eingeführt** (detaillierte Ausgestaltung steht noch aus).

Das könnte Sie auch interessieren

Ersparnis durch Tarifreform und Erhöhung bei Gewinnfreibetrag

So hoch ist die Steuerersparnis, die sich aus der Tarifreform bei der Einkommensteuer sowie aus der Anhebung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag ergibt. [➤ mehr](#)